Informationen für Eltern zum Thema Abzweigung von Kindergeld

1. Abzweigung von Kindergeld – was ist das?
2. Weswegen werden Abzweigungsanträge gestellt? Was hat sich geändert?
3. Wie sieht der verwaltungsmäßige Ablauf aus?
4. Wie können die Aufwendungen nachgewiesen werden?
5. Welche Aufwendungen können geltend gemacht werden?
6. Ist eine teilweise Abzweigung möglich?
7. Welche Rechtsmittel gibt es gegen eine Abzweigung?
8. Wirkt sich eine Abzweigung auf sonstige steuerliche Vorteile aus?

1. Abzweigung von Kindergeld – was ist das?

Eltern behinderter Kinder haben Anspruch auf Kindergeld auch nach dem 25. Lebensjahr des Kindes, wenn sich ihr Kind nicht aus eigenem Einkommen selbst unterhalten kann. Im Einkommensteuerrecht, zu dem das Kindergeld gehört, gibt es den Grundsatz, dass das Kindergeld an die Stelle ausgezahlt werden kann, die dem Kind Unterhaltsleistungen (zum Beispiel Grundsicherung) gewährt. Die Auszahlung des Kindergeldes an denjenigen, der tatsächlich Unterhalt leistet, nennt man Abzweigung. Geregelt ist dies in § 74 Einkommensteuergesetz.

2. Weswegen werden Abzweigungsanträge gestellt? Was hat sich geändert?

Die Sozialhilfeträger berufen sich auf Urteile des Bundesfinanzhofes, wenn sie bei den Familienkassen Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes stellen. Sie zahlen Grundsicherung an die behinderten Kinder, deswegen gehen sie davon aus, dass sie den Unterhalt der Kinder sicherstellen. Eltern haben allerdings die Möglichkeit **nachzuweisen**, dass sie ebenfalls mindestens in Höhe des Kindergeldes Unterhalt für ihre Kinder leisten. Wenn dies gelingt, darf keine Abzweigung stattfinden. Dabei können aber nur **tatsächliche** Aufwendungen anerkannt werden, **fiktive** Kosten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Insbesondere genügt die Betreuung des behinderten Kindes im Haushalt der Eltern **alleine** nicht mehr. Dieser Aspekt ist die wesentliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Praxis.

Relevante Urteile des Bundesfinanzhofes: Urteile vom 17.12.2008 (Aktenzeichen: III R 6/07) und vom 09.02.2009 (Aktenzeichen III R 37/07), kostenfrei erhältlich unter http://www.bundesfinanzhof.de. Die genannten Entscheidungen sind im „Rechtsdienst der Lebenshilfe" Nr. 2/2009, Seite 83 ff. und Nr. 3/2009, Seite 134 f. erläutert.

3. Wie sieht der verwaltungsmäßige Ablauf aus?

In der Regel erhalten die Eltern zunächst ein Schreiben des Sozialhilfeträgers, der sie darüber informiert, dass er gegebenenfalls einen Abzweigungsantrag stellen will. Der Sozialhilfeträger fordert die Eltern dabei häufig auf, ihre Unterhaltsleistungen darzulegen. Die Eltern sind dem Sozialhilfeträger gegenüber nicht zu dieser Auskunft verpflichtet. Im Einzelfall können jedoch Auskünfte sinnvoll sein, um gegebenenfalls einen Abzweigungsantrag von vornherein zu vermeiden.

Falls Eltern dem Sozialhilfeträger keine ausreichenden Unterhaltsleistungen nachweisen wollen oder können, wendet sich der Sozialhilfeträger an die Familienkasse und beantragt die Abzweigung. Die Familienkasse prüft dann, ob die Eltern ausreichend Unterhalt leisten und entscheidet **allein** über die Abzweigung. Die Eltern erhalten ein Schreiben der

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 64 11-0, Fax: 0 30/20 64 11-2 04
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

Familienkasse, in dem sie darum gebeten werden, zu den Unterhaltsleistungen Stellung zu nehmen und entsprechende Nachweise beizulegen.
Spätestens gegenüber der Familienkasse sollten Angaben gemacht werden. Wenn keine Angaben gemacht werden, gehen die Familienkassen davon aus, dass die Vermutung des Sozialhilfeträgers zutrifft und den Eltern keine kindbezogenen Aufwendungen entstehen. Die Folge wäre eine komplette Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger.

4. Wie können die Aufwendungen nachgewiesen werden?

Am einfachsten werden Aufwendungen durch entsprechende Belege nachgewiesen. Die Eltern hatten jedoch bislang keinen Grund dafür, Belege für die Ausgaben zu sammeln, über manche Ausgaben werden auch keine Rechnungen ausgestellt. In diesen Fällen können die Aufwendungen durch schlüssiges Erläutern und Darlegen glaubhaft gemacht werden.

5. Welche Aufwendungen können geltend gemacht werden?

Zu den erbrachten Leistungen können zum Beispiel gehören:

a) bei stationär untergebrachten Kindern
- die Unterhaltsbeiträge, die an den Sozialhilfeträger geleistet werden
- das Bereitstellen eines Zimmers im Elternhaus oder in der elterlichen Wohnung für regelmäßige Besuche des Kindes, soweit hierfür konkrete Aufwendungen glaubhaft gemacht werden können (z. B. anteilige Miet- oder Unterhaltskosten)
- Kosten bei Wochenendaufenthalten (z. B. Besuch von Freizeiteinrichtungen, Restaurantbesuche)
- Fahrtkosten für Besuche des Kindes bei den Eltern bzw. der Eltern beim Kind (angesetzt werden können 30 Cent pro Kilometer oder die Bahntickets)

b) bei Kindern, die im Elternhaus leben
- das Bereitstellen eines Zimmers im Elternhaus oder in der elterlichen Wohnung (z. B. anteilige Unterhalts- oder Mietkosten), wenn für das Kind im Rahmen der Grundsicherung keine Kosten für das Wohnen geltend gemacht werden. In diesen Fällen verzichteten einige Sozialhilfeträger vollständig auf Abzweigungsanträge..
- Aufwendungen für gemeinsame Aktivitäten (Ausflüge, Restaurantbesuche etc.)

c) für beide Gruppen
- Medikamente, Zahnersatz, Sehhilfen, Arzt- und Therapiebehandlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden
- Kosten für Urlaube und Freizeitunternehmungen
- Ergänzung der Garderobe, z. B. bei behinderungsbedingtem Verschleiß
- Sachgeschenke, z. B. Möbel, Unterhaltungselektronik
- Es können auch Kosten für die geleistete Betreuung mit circa acht Euro pro Stunde angesetzt werden, wenn das behinderte Kind ständig beaufsichtigt und betreut werden muss. Dafür muss in der Regel ein (amts-)ärztliches Attest vorgelegt werden. Auch Pflegestufe II oder III, die Bewilligung des erhöhten Betrages der ergänzenden Betreuungsleistungen durch die Pflegekasse sowie die Merkmale B und H im Schwerbehindertenausweis sind Hinweise darauf, dass eine ständige Beaufsichtigung und Begleitung notwendig sind.

Geldleistungen der Eltern an das Kind wie die direkte Auszahlung des Kindergeldes führen dazu, dass diese als „Einkommen" des Kindes gewertet werden und die Grundsicherung deshalb entsprechend gekürzt wird. Das gleiche gilt bei Aufwendungen für den allgemeinen Lebensunterhalt des Kindes (z. B. Ernährung und Kleidung).

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 64 11-0, Fax: 0 30/20 64 11-2 04
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

6. Ist eine teilweise Abzweigung möglich?

Das Kindergeld kann auch teilweise abgezweigt werden. Dies geschieht dann, wenn die Eltern nur für einen Teilbetrag des Kindergeldes tatsächliche Aufwendungen nachweisen können.

7. Welche Rechtsmittel gibt es gegen eine Abzweigung?

Wenn die Familienkasse keinen ausreichenden Unterhaltsbeitrag anerkennt, wird das Kindergeld (ganz oder auch teilweise) an den Sozialhilfeträger ausgezahlt. Gegen die Abzweigung können die Eltern **Einspruch** einlegen. In diesem Fall wird die Entscheidung von der Familienkasse nochmals überprüft. Bleibt es bei der Abzweigung, kann gegen den Einspruchbescheid beim Finanzgericht **Klage** erhoben werden. Die Fristen für die Einlegung eines Einspruchs bzw. einer Klage betragen jeweils **einen Monat**, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem den Eltern der Bescheid zugeht.

Wenn die Familienkasse keine Abzweigung vornimmt, weil sie ausreichende Unterhaltsbeiträge durch die Eltern anerkennt, kann allerdings auch der Sozialhilfeträger gegen diese Entscheidung Einspruch und gegebenenfalls Klage beim Finanzgericht erheben, um die Entscheidung überprüfen zu lassen.

8. Wirkt sich eine Abzweigung auf sonstige steuerliche Vorteile aus?

Sonstige steuerliche Vorteile wie zum Beispiel der Behindertenpauschbetrag sind an die Kindergeld**berechtigung** geknüpft. Diese Vorteile verbleiben aber selbst dann bei den Eltern, wenn das Kindergeld in voller Höhe an den Sozialhilfeträger abgezweigt wird.

Die Abzweigungspraxis der Sozialhilfeträger ist im Detail sehr unterschiedlich. Im Streitfall empfiehlt sich deshalb die Inanspruchnahme fachkundiger Beratung vor Ort.

Quellenangabe: Dieser Text basiert auf einer Information des Landesverbandes der Lebenshilfe Bayern.

Auch der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. hat auf seiner Internetseite (www.bvkm.de) eine ausführliche Argumentationshilfe zum Thema Abzweigung von Kindergeld eingestellt.

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 64 11-0, Fax: 0 30/20 64 11-2 04
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de